



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.II. Ertheilte Nachricht an allerseits Generalitäten, von der geschehenen Unterschrift des Friedens. Anstellung des Prager-Convents zwischen den Generalitäten; Schwürigkeiten wegen dieses ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1648.
Nov.
Dec.

§. II.

1648.
Nov.
Dec.

Die damalige Verfassung giebt zu erkennen, daß wohl das erste und vornehmste zur Friedens-Execution gehörige, bey der Kriegs-Generalität bestund, indem die Friedens-Handlung selbst unter beständig entblößteren Schwerdtern getrieben, auch endlich in solchem Stand vollzogen wurde: Dannhero man auch die ohngeäumte Nachricht von der Unterschrift des Friedens, an die Generalen ertheilte. Jedoch bekam der Schwedische Generalissimus, Pfalz Graf CARL GUSTAV, nachmaliger König in Schweden, die Notification davon, durch den Kayserlichen General und Kriegs-Präsidenten Grafen von Schlick, noch ehender, als ihm solche von den Königlich-Schwedischen Friedens-Gesandten selbst ertheilet wurde. Dieses veranlassete dann einen Congress in der Böhmischen Hauptstadt Prag, welcher im Monath November des besagten 1648. Jahrs, unter denen beyderseitigen Generalitäten, vermöge des in Instrumento Pacis beliebten Ordinis Executionis, gehalten, und von beyden Theilen die zwischen der Kleinen Seiten und Alt-Stadt Prag gelegene steinerne Brücke, als der bequemste Ort dazu, erwehlet wurde. Von Kayserlicher Seite, hatte der Kayserliche General-Lieutenant, DUCA D'AMALFI, anfänglich die beyden General-Commissarios, Wilhelm Albrecht Krakowsky, Freyherrn von Sollowrath, und Joachim Friederich, Freyherrn von Blumenthal, dazu abgeordnet: selbigen aber nachgehends den Kayserlichen General über die Cavallerie, Grafen von Montecuculi, adjungiret; Königlich-Schwedischer Seite hingegen wurde von dem Generalissimo, Pfalz-Grafen CARL GUSTAV, anfänglich

der Feld-Marschall-Lieutenant, Königsmarkt, nachgehends aber an dessen statt der General-Major Paikul, nebst dem Kriegs-Präsidenten, Alexander Erskein, aus dem Haupt-Quartier zu Rutenberg, mit gehöriger Vollmacht und Instruktion dahin abgeschickt, auch selbigen nachgehends der General und Reichs-Zeugmeister Wittenberg beugeordnet. Am 23. Novembr. nahmen die Conferenzen ihren Anfang, und continuirten

bis den 28. Dec. 1648. nicht ohne Schwierigkeiten, indem die Schweden den punctum Restitutionis mit einmengen, und weder die Exauorationem Militum, noch die Evacuationem Locorum ehender vornehmen wollten, bis die Restitution, dem Friedens-Schluss gemäß, aller Orten geschehen seyn würde: Dahingegen die Kayserlichen Delegirten darauf bestunden, daß nach dem ordine Executionis, mehr nicht, als 3. Puncten, nemlich die Interims-Beyspflegung der Miliz, nebst der Exauoration und Evacuation, an beyderseits Generalitäten verwiesen wären. Solches begriffen dann endlich die Schweden, und gaben darinnen um so ehender nach, weil sie wohl sahen, daß sie ausser dem, wegen des eingefallenen Winters, noch Zeit genug hätten, die Quartiere in Deutschland zu continuiren, und ihren in denen, von der Ost-See so weit entfernten Provinzien gelegenen Bäckern die Ruhe genießen zu lassen. Es wurde daher endlich nach einer ziemlichen Handlung, deren Verlauf aus der allhier sub N. I. beigefügten Relation umständlich zu ersehen ist, unterm 28. Decemb. 1648. ein Recces, die Regulirung der obgedachten 3. Puncten betreffend, wie ab N. II. ersichtlich, geschlossen.

Nachricht an die Generalität von der Unterschrift des Friedens.

Anstellung des Prager Convents zwischen den Generalitäten.

Kayserliche Delegati da bey.

Schwedische Delegirten.

Schwierigkeiten bey diesem Congress.

Verlauf der Prager Handlung.

darüber geschlossener Recces.

N. I.

Relation von den Pragerischen Tractaten zwischen der Kayserlichen und Schwedischen Generalität.

N. I.
Relation von den Pragerischen Tractaten.

Nachdem des Herrn Pfalz Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von dem Kayserlichen General und Kriegs-Präsidenten, Herrn Graf Schlicken die No-

1648. Nov. Dec. Notification des zu Münster unterschriebenen Friedens, vermittelt Schreibens beschehen, haben Dieselbe hierdurch Anlaß genommen, ungeachtet Deroselben von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis damahln noch keine Intimation erstbesagter Unterschrift des Friedens zukommen, dennoch aus tragendem Coffer zu beförderfamer Werkstellung oder gedeylichem Anfang der bevorstehenden Execution, mit denen Herren Kayserlichen, vermöge des von der sämtlichen Stände des Reichs Herren Gesandten und Bothschaften, absonderlich bestebten Ordinis Executionis, Tractaten anzugehen; Immassen dann auch, auf beschehenes Ansinnen der Kayserliche Herr General-Lieutenant *Duca d' Amalfi* ihme solches gefallen lassen, und von beyden Theilen die zwischen der Kleinen Seiten und Alten-Stadt Prag gelegene steinerne Brücke zu dem hierzu bequemsten Ort erkieset, *Salvi Conductus hinc inde* für die Herren Delegirte ertheilet, und abseiten hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, war anfangs den 22. Nov. der Herr Feld-Marschall-Lieutenant Königsmarck und Herr Kriegs-Präsident Erskein, aus dem damahligen Haupt-Quartier zu Kuttenberg, mit gnughafter Vollmacht, und Instructionen dahin versandt; nachgehends aber an statt wohlermelbtes Herrn Feld-Marschall-Lieutenants, den Herrn General-Major *Paitkul* delegiret; an Seiten des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants *Duca d' Amalfi* Excell. anfangs die beyde Herren General-Commissarii, Herr Wilhelm Albrecht Krakowsky, Frey-Herr von Collo-wrath, und Herr Joachim Friederich, Frey-Herr von Blumenthal subdelegiret worden.

1648.
Nov.
Dec.

Worauf dann mit dem am 12. Novembris gehaltenen ersten Congress denen Tractaten durch der Herren Kayserlichen mündlich abgelegten, und dann von Wort zu Wort schriftlich überreichte Proposition ein Anfang gemacht worden, welcher Inhalt in folgenden Punkten bestanden: 1) In Abführung der Königlich-Schwedischen Armée aus dem Königreich Böhmen und andern Kayserlichen Landen, wie auch Bawrischem Crayß, in die zu ihrer Interims-Verpflegung assignirte 7. Reichs-Crayse, mit Offerirung erträglichen Unterhalts der Garnisonen, bis zur Auswechselung beyderseits Ratification. 2) In Loslassung der insonderheit bey dem Ueberfall der Kleinen-Prager-Seiten bekommenen gefangenen, und vermöge des Friedens-Schlusses *§. Loca ipsa &c.* billiger Callation derer, ihrer Erledigung halber, getrossenen Obligationen. 3) Eröffnung der Commercen zwischen der Kleinen Seiten und Alt- und Neu-Stadt Prag. 4) Haltung guter Disciplin. 5) Restitution aller Archiven, schriftlichen Documenten, und anderer Mobilien, auch Stücken, und derselben Zugehör, vermöge des Friedens-Schlusses *§. Restituantur &c.* in specie der Kunst-Kammer u. welche erst nach der Zeit des geschlossenen Friedens sollen seyn verführet worden: 6) Restitution oder Resignation des Marien-Bilds zu Brandiß, des Eberpers Norberti, und anderer verpertschirten Reliquien. 7) Freyem Curs der Posten zu beyden Theilen. 8) Erbietung zu weiterer Handlung über alle andern zur Execution des Friedens gehörige Punkten.

Auf dieses ist bey gehaltener zweyten Conferenz, der Herren Schwedischen Deputirten Beantwortung sub dato 27. Nov. lt. v. insinuiret worden, welche auf der Herren Kayserlichen ersten Punkt dahin gelautet, daß, ob zwar der Oesterreichische Crayß, vermöge des Friedens-Schlusses, für die Contentirung der Kayserlichen Soldatesca reserviret, dennoch ex hoc capite des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht die Quittirung des Königreichs Böhmen und dessen incorporirter Landen nicht anzumuthen wäre, zumahln dieselbe unter besagtem Oesterreichischen Crayß in der Reichs-Matricul nicht begriffen; dabenebens auch, wo die Arméen bis zu vollbrachter Execution des Friedens, ihre Subsistence haben sollen, in dem Instrumento Pacis nicht erwehnet, sondern in dem Ordine Executionis zum Vergleich der Generalitäten verwiesen wäre; insonderheit aber, von dieses Königreichs und Länder (als in welchen alles conquestiret, jure belli possessiret wird, und consequenter neque ex Capite Amnistie neque Gravaminum zu

6 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1648.
Nov.
Dec.

restituiren ist,) Restitution nicht mehr als von anderer Befehlungen Quittirung noch Auslieferung der Ratificationen, und völliger Abrihtung der veraccordirten Executions-Ordnung, angedeutet wird; Solchemnach die auch im Stillstand der Waffen gültige Regul: *Uti possidetis, ita possideatis*, ihren billigen Platz behalten müste. Auf den andern Punct Kayserlicher Proposition war geantwortet, daß die gefangene gegen den angezogenen *§. Loca ipsa &c.* nicht aufgehalten würden, wann sie vermöge des vorhergehenden *§. Deinde omnes &c.* Nichtigkeit gemacht. Den dritten, vierdten und siebenden Punct ließen des Herrn Generalissimi Fürsliche Durchlaucht Ihr gefallen, und wollten den darüber gefassten Vergleich überall publiciren und ernstlich observiren lassen. Auf den fünfften war geantwortet, daß die Archiva & Documenta Literaria, wie sie nach dem Einfall in grosser Confusion befunden, ausgeliefert, der auf der Kleinen Seiten eroberten Stücke halber ober, weil sie tempore conclusæ Pacis nicht in loco gewesen, sondern ausserhalb in Ihrer Königlich Majestät Diensten gebraucht, und nur in Verwahrsam wieder hineingesetzt worden, wollte man darüber kein ferneres Disputat vermuthen; Auf den sechsten Punct, daß die in *§. Restituantur &c.* befindliche Wort: *aliaque mobilia*: nicht auf die Kunst-Cammer, das begehrte Bild, und den Körper Norberti zu deuten, sondern aus dem *§. A dicta tamen Universalis Restitutione &c.* zu interpretiren wären, in welchem die Restitutio rerum auf die nothwendige Sachen, worauf ein jeder Eltat sein Fundament setzen thut, und nicht auf diejenigen, so zu ein und anderer Ergößlichkeit gebraucht seyn, restringiret wird, zudem auch obgedachtes Bild, und andere dergleichen Sachen, tanquam ab hostibus captæ schon prophaniert, und zu ihrem vorigen Gebrauch untüchtig gemacht, auch bereits längst verführet wären.

1648.
Nov.
Dec.

Nachgehends und demnach obige Puncten fast allein die Kayserlichen Erb-Landen concerniret, hat man zu dem allgemeinen Executions-Werck, vermittelst zwischen beyden Theilen, bis zu dem 27. Decemb. st. n. erst verwichenen 1648. Jahrs, gewechselter sechs unterschiedlicher Projecten etwas näher geschritten, deren enthaltene Discrepanzen zwar absonderlich angezeichnet hierbey gehen; gleichwohl die Nothdurfft erachtet worden, die principalste allhier kürzlich zu berühren, 1) Haben die Herren Kayserlichen in ihrem ersten Project sub dato 9. Dec. st. n. wegen der Oberen Pfalz eine Clausulam Salvatoriam für die Bayrische inseriret, daß nemlich dieselbe bereits vorlängst dem Churfürsten von Bayern wäre transportiret, und also, vermöge des Friedens-Schlusses demselben zu Verpflegung seiner Völder verbleiben müste: als aber von den Königlich-Schwedischen Herren Delegatis dahingegen remonstriret worden, daß sowohl in der Reichs-Matricul, als zu Münster von der löblichen Stände gesamten Herren Gesandten ausgefertigter Repartition der Craysse Anlagen, besagte Obere Pfalz unter dem Chur-Rheinischen Craysse begriffen, haben die Herren Kayserlichen in ihren andern Projectis de datis. ^{28.} und 27. Dec. hiervon nichts mehr mentioniret, zumahl sie auch deßhalben von Chur-Bayern kein Mandatum vorgezeiget; 2) Ist von den Königlich-Schwedischen Herren Deputirten die Refusion derer von denen Donatariis auf die von Königlich Majestät zu Schweden ihnen donirte Gütere aufgewandter Meliorations-Unkosten, oder der gültige Vergleich darüber, in ihren beyden ersten Projectis sub dat. ^{27. Nov.} ^{28. Dec.} und ^{28.} Dec. stark urgiret; Hingegen von den Herren Kayserlichen anfangs der defectus Mandati, wie auch, daß solche Materia von diesen die Friedens-Execution concernirenden Tractaten ganz aliena wäre, allegiret, nachmahls aber die Beantwortung dahin gegeben worden, daß Ihre Kayserliche Majestät keinem an seinen habenden Præsentionen hinderlich seyn würden. Als aber Schwedischer Seiten solches etwas dunckel, und weit ausgestellt ist erachtet worden, hat man in ihrem dritten Project diesen Punct gar auszuweisen besser befunden, als durch eines oder andern theils Disposition denen Herren Donatariis einiges Präjudiz zuzuziehen: Wie nicht weniger 3) mit der in derselben ersten Project gesuchten Special-Annistia für diejenigen, so ohne Abschied von einer Parthey zu der andern getreten, geschehen, weiln die Herren Kayserlichen

1648.
Nov.
Dec.

then solche für etliche übergetretene Cavalliers, vermittelst hoher Intercessionen von Ihrer Kayserlichen Majestät, leichtlich zu impetiren veremeynet, zudem auch denen selbst durch die in dem Friedens-Schluss enthaltene General-Amnistie consulirt zu seyn nicht gezwweifelt wird.

4) Ist zwar die Discrepanz wegen der Evacuation der Guarnisonen in obangeführter Verzeichniß der Unterschieden, auch befindlich: Weitn aber dieselbe das Haupt-Different der Tractaten gewesen; Als wird hiervon etwas umständlichere Relation zu erstatten vielleicht für keine überflüssige Re- petition gehalten werden; Und bestehet zwar solcher Evacuations-Streit 1) in der Zeit, 2) in dem *Modo* oder ordine. Wegen der Zeit, haben die Herren Kayserlichen Subdelegirte begehret, daß die Ausräumung der Plätze durchgehend so gleich, und erstes Tags, absonderlich in Böhmen und andern Kayserlichen Landen, aus folgenden Ursachen zur Hand genommen werden möchte: Erstlich weil zu Münster verglichen worden, daß innerhalb 8. Wochen, von Zeit der beschenehen Subscription anzurechnen, alles adjulirte vollzogen werden solle. Fürs andre, nachdem man nunmehr die zuverlässige Nachricht hätte, daß der zur Königlich-Schwedischen Satisfac- tion ausgefeste erste Termin schon meistens baar beykommen sey, und daß Drit- tens Ihre Kayserliche Majestät kraft tragenden Amts, an alle Stände des Reichs ihre Edicta hätten lassen ausgehen, demjenigen, so im Frieden enthalten, unwei- gerlich nachzukommen; Dero Commendanten der Garnisonen anbefohlen, einem je- den auf Begehren, darunter, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, alle Assistenz zu leisten, und über dem allen die à part versprochene 200000. Rthlr. in Bereitschafft hätten, und würcklich zu dem Ende auszahlen lassen wollten: Legtlich auch unbillig wäre, daß man, um daß etwa ein geringer Theil auf eine kleine Zeit an solcher Summa ermangeln möchte, die Abführung der Guarnison deshalb remoriren, und also ei- nen Theil um den andern leiden lassen wollte.

Dahingegen ist von den Herren Schwedischen sowohl in zweyen absonderlich deshalb abgelassenen Missiven an die Herren Kayserliche, sub datis 7. und 13. Dec. wie auch bey allen Conferenzen mündlich und beständig remonstrirt worden, wel- chermaßen sie von dem in Instrumento Pacis. §. *Restitutione ex Capite Amnistie* &c. & §. *loc. ipsa* &c. vorgeschriebenen und in fünf verschiedene Gradus ab- getheiltem Ordine Executionis nicht abzuweichen vermöchten, in welchem mehrer- sagte Evacuatio Locorum erst nach völliger Abrichtung des ersten Satisfactions- Termins der Königlich-Schwedischen Soldatesque, und zwar in dem letzten Gradu gesetzt ist. Gestalt auch dieselbe in ihrem vierden Project de dato 21. Dec. (so zu Beför- derung des einmahligigen Schlusses in forma Recessus abgefasst worden) auf obige der Herren Kayserlichen Rationes folgender massen geantwortet. Daß zwar von Kö- niglich-Schwedischer Seiten 1) gehoffet, und höchstens gewünschet worden, daß inner- halb der obbefagten acht Wochen, sowohl mit der Restitution ex Capite Amnistie & Gravaminum, als würcklicher Beybringung des für ihre Soldatesque versproche- nen ersten Termins der drey Millionen Reichsthaler, ein guter Anfang zur Execu- tion wäre gemacht worden; Anjeho aber 2) gedachte 8. Wochen gänglich abgewichen, gleichwohl weder von dem einem noch dem andern einige Anzeig oder beglaubter Be- richt eingelangt wäre; Und wie man 3) an seiten Kayserlicher Majestät nicht zweif- felt, daß selbige kraft ihres hohen tragenden Kayserlichen Amts und Sorgfalt für des Heiligen Römischen Reichs vollständige Beruhigung, mit fernerweitigen Erinnerun- gen und Anmahnungen an die Stände zu förderlichster Execution der Friedens- Ar- ticuln, und Beschaffung erstgemeldtes ersten Termins für die Königlich-Schwedis- sche Milice, noch mehr anhalten werden: also sey allhier nicht außer Obacht zu lassen, daß höchstgedachte Ihre Königlich-Majestät zu Schweden, zu Bezeugung Dero ho- hen Friedens-Eyffers, auch Erleichterung und besserer Bequemlichkeit der Stände, den andern Termin auf so lange Zeit und Nachfristen auszusetzen gewilliget, und immit- telst die grosse Last desselben Termins-Abrichtung anticipando über sich genommen.

4) Die Billig- oder Unbilligkeit zu judiciren aber, ob Ihre Kayserliche Majestät um

1648.
Nov.
Dec.

Des

1648.
Dec.

des Heiligen Römischen Reichs Stände willen, oder diese um Dero willen die Kriegslast länger tragen sollen, stellten sie an ihren Ort; Sie aber müßten 5) bey dem deshalben im Friedens-Schluss enthaltenen §. *Restitutione ex Capite Annistie &c. & §. seq. Loca ipsa &c.* verbleiben, und vermöchten nicht davon, wie in allen ausdrücklichen Fällen, abzuweichen.

1648.
Dec.

Fürs andere den *Modum* oder *Ordinem* Evacuationis betreffend, haben die Herren Kayserlichen Subdelegirte solcher massen in ihrem dritten Project vorgestellet, daß gegen Böhmen und Mähren, die Schwäbische, Bayrische, Fränckische, Ober- und Nieder-Rheinische Craysse, und dann nach Verfließung 10. Tage die Schlesiße gegen die Westphälische, Ober- und Nieder-Sächsische Guarnisonen aus- und abgeführt werden sollen. Hingegen seyn die Königlich-Schwedische Herren Deputirte in ihrem dritten Project, auch nachgehends auf diesem Modo bestanden, daß anfänglich die Evacuation der im Chur- und Ober-Rheinischen, Schwäbischen, Fränckischen, nachfolgend in Bayern, in Böhmen und Mähren besetzten Dörter; hernach (*nulla termini mentione facta*) der Ober- und Nieder-Sächsischen (außer denen Ihrer Königlich Majestät zu Schwedischen zustehenden Bremischen, Verdischen, auch Pommer- und Mecklenburgischen Landen) wie auch in Westphalen und alsdann Schlesißen befindlichen Besatzungen, erfolgen solle.

Indem so erzelter massen zwischen beyden Theilen mit Projecten, sowohl auch verschiedenen mündlichen Conferenzen, auch Schrifte-Wechselungen debattiret worden, ist von des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants *Duca d' Amalfi* Excell. denen beyden erst constituirten Herren Subdelegirten, der Kayserliche Herr General über die Cavallerie, Graf *Montecuculi* adjungiret worden, so dann des Herrn Pfaltz Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht veranlasset, denen ihrer Seits Herren Deputirten auch den Herrn General und Reichs-Zeugmeister Wittenberg beizuordnen. Es haben auch immittelst die Herren Kayserliche auf die *Cessation* der Contributionen in Böhmen und andern Kayserlichen Landen, mit Beziehung auf des Friedens-Schlusses Vers: *Cessantibus statim à conclusa Pace Contributionibus &c.* so mündlich als in verschiedenen Missiven stark urgiret, denen aber so in gehaltenen Conferenzen, als in einem absonderlichen Antwort-Schreiben de dato 11. Dec. von den Herren Schwedischen Deputirten begegnet worden, daß wohl gewünschet würde, daß die in eod. Vers. gleich darauf folgende *Clausula*: *Salvâ tamen præsidiorum militum ceterarumque copiarum sustentatione ad tolerabilem modum convenienda*, vorlängst, ihrer vielfältigen Erinnerung nach, in angelegener Beobachtung wäre gezogen worden; zumahl die von sich selbst redende Billigkeit ausweise, daß sowohl die Armeeen als Guarnisonen auf einen oder den andern Weg ihre Subsistence haben müßten. Dannenhero ab Königlich-Schwedischer Seiten dem Friedens-Schluss nicht zuwieder gehandelt werde, wann in annoch befindender Entschung der bisshero protrahirten Ordinari Verpflegung (welcher, mit der *Cessation* der Contributionen und anderer Exactionen, in besagtem *Instrumento Pacis*, der natürlichen *Equitat*, und eigentlichen Beschaffenheit der Sachen gemäß, ein Ziel und Zeit vorgeschrieben,) man sich nothwendig der Extraordinari-Mittel habe bedienen müssen &c.

Als nun solches bey gehaltenen Conferenzen der Herr General und Graf *Montecuculi* nicht allein gleichmäsig und vor allen getrieben, sondern auch beständig affirmiret, daß sie ab Kayserlicher Seiten nur allein zu Entscheidung derer in dem *Ordine Executionis Pacis* an beyderseits hohe Generalitäten verwiessenen dreyen Puncten der Verpflegung, Evacuation und Exauctoration, committiret wären; Haben die Königlich-Schwedische Herren Deputirte, um desto eher zu der bisshero verzögerten Tractaten einmahligem Schluss zu gelangen, darein condescendirer, und zu solchem End ihr bereits obangeregtes vierdtes Project in formâ *Recessus* auf diese angeführte drey Puncten abgefasset. Darauf man dann beyderseits am 25. Dec. 1648. 31. Jan. 1649.

an

1648.
Dec.

an gewöhnlichem Ort zusammen getreten, und über obberührte drey Puncten sothane Abrede genommen, daß gute Hoffnung des endlichen Schlusses geschöpffet worden, zumahl fast keine importirende Differentien, als wegen der, bevorab in denen Kayserlichen Landen hinterstelligen Reste von Zeit des unterschriebenen Friedens bis zu dieser Tractaten Schließung, und dann der Donatarien daselbst, wie auch des Ordinis Evacuacionis, verblieben; Dann die Herren Kayserlichen zwar die Einforderung der liquidirten Reste im Reich bis zu erstberührtem Termin nicht mehr difficultiret; ratione der Kayserlichen Lande aber, weiln sie darüber nicht instruiret wären, eine Specification zur Übersendung und Recommendation an Ihre Kayserliche Majestät wegen billigmäßiger Abheffung, begehret, gleichmäßiges auch wegen der Donatarien desideriret; und dann des modi Evacuacionis halber erwehnet, daß zwar der von denen Herren Schwedischen beliebte Ordo der evacuirenden Craysse und Länder observiret, jedoch nach demselben zu beyden Theilen die Ausräumung auf einen Tag werckfellig mdge gemacht werden, welches von denen Königlich-herren Schwedischen ad referendum ist angenommen, wie auch würcklich zur Stund des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, welche bereits in proinctu De-
 ro darauf noch selbigen Abends fortgesetzten Aufbruchs gewesen, hinterbracht, und folgenden Tags, als den ^{23. Dec. 1648.} _{Jan. 1649.} wiewohl bey angetretener Nacht, voriger Abrede gemäß, ein Aufsat mehrbesagter und anderer von denenselben dependirender Puncten denen Herren Kayserlichen ad subtribendum in duplo übersandt worden, dessen mehrer Inhalt dahin gelautet, daß 1) sowohl der Punctus des Interims-Unterhalts im heiligen Römischen Reich, als zu andern Deutschen Sachen gehörigen Puncten zu Hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht und der löblichen Stände künftiger Handlung und Abrichtung zu remittiren wäre; Wegen Böhmen, Mähren und Schlesien aber es bey dem mit denen Herren Kayserlichen endlich getroffenen Vergleich verbleiben solle, daß nemlich zu fernerer Subsistence und Interims-Unterhalt derrer in gedachten Kayserlichen Landen befindlichen Königlich-Swedischen Guarnisonen, Monatlich zwey und vierzig tausend Gulden, als in Böhmen 19000. in Mähren 7000. und in Schlesien 16000. fl. von dato des ^{23. Dec. 1648.} _{Jan. 1649.} bis zu bevorstehender Evacuacion der Plätze, und zwar dergestalt, daß jedesmahl die eine Hälfte den 15. st. n. des Monats, die andere Hälfte den letzten desselben Monats, auch st. n. unfehlbar und ohne Verzugerleget, bey begebendem Saumsahl eines oder andern angewiesenen Craysse, denen Herren Schwedischen die erträgliche Execution, auf vorhergehende Intimation, permittiret; Die Magazine zu der Königlich-Swedischen freyer Disposition verbleiben, jedoch bey Abführung der Guarnisonen das übrige in loco gelassen, in jeden Plätzen das benöthigte Brandt Holz von denen Kayserlichen beygeschaffet; Hingegen an Königlich-Swedischer Seiten alle bißherige Contributiones, Exactiones, und Einhebungen der Kayserlichen Domainen und Einkünften von dato dieser Unterschrift aufgehoben; die Kayserliche Beamte bey ihrer Amts-Berichtung ruhig gelassen; beyderseits gute Disciplin und Friedlichkeit untereinander gehalten; die Commercen, Ackerbau und Posten geruhig und frey conserviret; keinem ohne Vorwissen und Paß seines Generals oder Gouverneurs, in des andern Quartier zu reisen verstattet, sondern vielmehr der Contravenient zu gebührender Straff gezogen, nicht weniger in andern straffbaren Fällen die Justiz, nach jedes theils üblichen Kriegs-Articuli administriret; und zu diesem Ende beyderseits Rumor-Weißern dergleichen Delinquenten, unter welchem Theil sie auch ergriffen werden, zu gefänglicher Haft, und Bestraffung einzuliefern, Macht gegeben; falls aber auf der Herren Generalen Ordre, und unter derselben beglaubten Paß, einigekleine Trouppen, einsele Officier oder Gemeine, von einem Ort zum andern marchiren, oder auch Nacht-Lager halten würden, dieselben unterwegs mit behuffigem Futter und Mahl, doch ohne kundbaren Überfluß und Verstattung einiger Insolentien, versehen werden sollen. Der an einem und andern Ort noch einfordernden liquidirten Restanten halber aber, der von denen Herren Kayserlichen selbst übersandte Aufsat wegen obangeregter Begehrung der Specificationen, und anerbothener Recommendation

1648.
Dec.

1647.
Dec.

dation an Ihre Kayserliche Majestät von Wort zu Wort eingerückt, und nur bey mittelst angehangener Clausulae reservatoria von denen Königlich-Schwedischen Herren-Delegirten derer Abtrag bis an den Friedens-Schluss ausdrücklich vorbehalten; hiernebens auch gesetzt worden, daß die Archiven alsofort nach diesem Schluss und der hohen Generalität Ratification restituiret, die Stücke aber, soviel die Kleine Prager Seiten betrifft, vermöge der bey besagtem Schluss überschickender Specification, bey dem Abzug überliefert, auch in andern Quarantonen durch beyderseits deputirte Commissarien ein Inventarium abgefasset, die übrige Stücke, Munition, und was sonst darunter begriffen, mit der Besatzung abgeföhret, die Fuhrer und andere nothdürfftige Mittel in Zeiten angeschaffet, doch nicht weiters als der Friedens-Schluss dictiret, gezeisset werden sollen; Wie dann 2) der Evacuations-Punct, des Herrn-Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht Intention gemäß, mit diesen formalibus inseriret ist, daß endlich von beyden Theilen beliebt worden, daß der Königlich-Schwedischen in denen Kayserlichen Landen sich befindlichen Besatzungen der obabgehandelte und versprochene Interims-Unterhalt allerdings, wie obenthalten, gerichtet werden sollte, bis man mit nechsten vernehmen wird, was der Evacuacion halber für ein gewisser Tag und Modus sey benennet worden: Deme hernach die Benennung beyderseits constituirender Herren Geißel beygefüget, wie auch der Gefangenen halber der Herren-Kayserlichen hievor gemachter Aussag behalten, und angehangen worden, daß es wegen derer underlängter Loslassung, vermöge des Friedens-Schlusses bey deme verbleibe, daß sie sine discrimine sagi vel togæ, dem Cartel gemäß, zur Erledigung gelangen, und auch sonst ein jeder, was er versprochen, abstatten, doch alsobald auf freyen Fuß gestellet werden solle.

1648.
Dec.

Ben obangeregter Übersendung dieses aufgesetzten Schlusses haben die Herren Kayserlichen wieder Vermuthen die allein restirende Subcription verweigert, aus abermahls vorgeschügten zweyen obangeführten Difficultäten der Restanten, und daß die Evacuacion zwar nach dem beyderseits beliebten Ordine der Crays und Länder, aber jedesmahln auf einen Tag geschehen solle. Dann obwohl der Articulus der Restanten, wie allschon obgemeldet, mit ihren eignen Worten inseriret, und von denen Herren Schwedischen nur, zu ihrer besserern Verwahrung, derselben Abtrag ausdrücklich reserviret worden; haben sie jedoch solches hernach keineswegs admittiren; racione der auf einen Tag beschehenden Evacuacion die des Tags zuvor, bey letzter Conferenz genommene blöße, und ad referendum gestellte Abrede, für ein vollkommenes Conclulum interpretiren und halten wollen.

Demnach man aber Königlich-Schwedischer Seiten, gegen hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Intention und Befehl, ein mehrers einzuwilligen nicht vermocht, seyn die Herren Kayserlichen auf diese Gedanken gerathen, weil man sich wegen der Evacuacion im Reich und denen Kayserlichen Landen, wie auch Exauctoracion beyderseits habender Armaden, eines gewissen Tags und Modi bisshero mit Bestand nicht vereinbahren können, daß indessen der punctus sustentationis zum Schluss zu bringen, über die andere zwey Puncten aber, wie auch die Restanten, auf eingeholte fernere Instruction von denen hohen Principalen, die Tractaten weiters zu continuiren wären, zu welchem Ende dieselbe den ^{Dec. 1648.} _{Jan. 1649.} einen Aussag erstgedachter bloßer Interims-Verpflegung denen Königlich-Schwedischen Herren-Deputirten zu unbeschwehrter Unterschrift über sandt; welcher sowohl racione des Heiligen Römischen Reichs, als der Kayserlichen Landen, obigem durch aus und von Wort zu Wort (außer daß der Articulus der Restanten ganz ausgelassen) gleichdrmig ist; ohne daß sie occasione der in vorigen aufgesetzten Schluss eingerückten Worte: sowohl als andern Teutschen Sachen etc. auch für sich diese Clausulam eingesezet: *Alle massen dann auch unferß Orts denen Commendanten im Römischen Reich über die darin besagte Derter zugeschrieben worden, daß sie sich gleicher gestalt mit denen Ständen, so sie und ihre Völcker vorher erhalten haben, bis zu erfolgender derselben Abführung, über einen erträglichem und nothdürfftigen*

1648.
Dec.

tigen Unterhalt aller Billigkeit nach vergleichen sollen, mit angefügter Erklärung, daß falls man Königlich-Schwedischer Seiten die notirte Wort: so wohl, als andern Teutschen Sachen, auslassen wollte, sie gleichmäßig ihre Clausulam præterirren; falls aber gedachte Worte behalten würden, sie auch von besagter ihrer Clausula nicht ablassen könnten.

1648.
Dec.

Diese Difficultät aber hat man hernach auch schwinden lassen, und den letztern sub dato ^{22. Dec. 1648.} _{7. Jan. 1649.} eingerichtet, auch zu beyden Theilen hernach ratificirten Reccels einig und allein auf den punctum Sustentationis, und was deme, ratione der cessirenden Contribution, freyen Commerciens, haltender guter Disciplin &c. anhängig gemacht, sowohl auch die Restitution der Archiven und Stücke, allerdings abgefaßt, wie allererst aus dem vorhergehenden Reccellu von ^{22. Dec. 1648.} _{7. Jan. 1649.} mit mehrern be- rühret worden: der punctus Evacuationis aber ist gänzlich übergangen, die liqui- dirte und veraccordirte Restanten aber von denen Königlich-Schwedischen aber- mahln per expressum ihnen reserviret, und darbey erinnert worden, daß an Kay- serlicher Seiten über dieselbe kein Verboth mehr gesehen möchte; Es ist aber endlich auch hierinnen ein schließlicher Vergleich, de dato Prag den 19. Febr. 1649. getroffen worden, welcher in substantia dahin lautet, daß für alle Restanten in Böhmen 5000. in Mähren 11000. Rthlr. innerhalb zweyen Fristen sollen gereicht; der Re- stanten in Schlesien halber aber die Specification ehestens eingeschicket, und alsdann selbige gleichmäßig auf die Hälfte erlassen werden sollen.

N. II.

Reccels zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Delegirten bey
der Prager Handlung.

Schwedischer Auffsatz.

Kayserliche Correctiones.

N. II.
Reccels zwit-
schen beyder-
seitiger Ge-
neralität zu
Prag getrof-
fen.

Demnach bey denen auf der Pra- ger Brücken angestellten Friedens- Executions-Tractaten zwischen de- nen Königlich-Schwedischen und Kayserlichen Herren Deputirten, we- gen der Böhmischen, Mährischen und Schlesienschen, Ihrer Königlischen Majestät zu Schweden hinterbliebe- ner Garnisonen Interims-Unterhalt nachfolgender Vergleich getroffen: Daß nemlich denen in gedachten Kay- serlichen Landen befindlichen König- lich-Schwedischen Garnisonen zu de- reselben künftigen Unterhalt Mo- natlich, von dato des ^{22. Dec. 1648.} _{7. Jan. 1649.} bis zu künftiger Evacuation der Plätze, zwey und vierzig tausend Gulden; als in Böhmen, neunzehn tausend; in Mähren sieben tausend, und in Schlesien sechszeben tausend Gulden gereicht werden, und die Disposition und Eintheilung der verglichenen Summa Wohl-ermeidtem Herrn Ge- neral und Reichs-Zeugmeister Wit-

Nachdem zwischen denen bey- derselben benannten, und von ihren hohen Herren Principalen ge- vollmächtigten Delegirten, wegen derer in diesem Königreich, und dessen incorporirten Landen liegen- den Garnisonen Interims-Unter- haltung, Handlung gepflogen worden; Als ist endlich diese Ver- gleichung mit beyderselben Belie- ben krafft habenden Vollmachten geschlossen und getroffen: Daß nemlich wegen jetzt-besagtes Kö- nigreichs Böhmen, Mähren und Schlesiens, bis zu bevorstehender Evacuation derer in diesen Landen sich mit Königlich-Schwedis- schen Garnisonen befindlichen be- setzten Plätze, Monatlich zwey und vierzig tausend Gulden, von dato des ^{22. Decemb. 1648.} _{7. Januar. 1649.} bis zu bevor- stehender Evacuation der Plätze zur Disposition der verglichenen Sum- ma und Eintheilung des König- lich-

1648.
Dec.

tenberg, als Gouverneur erstbesagter Königlich-Schwedischer Guarnisonen, oder welcher sonst an dessen Stelle commandiren wird, frey bleiben solle: Massen dann auch die verwilligte Summa, und zwar die eine Hälfte den 15. st. n. des Monats; die andere Hälfte aber den letzten desselben Monats st. n. ohnfelbahr, ohne einige Verweigerung, Verzug, oder andere Exception und Vorwand, wie der Rahmen haben mag, erlegt;

Wie dann auch gleicher massen in einer jeden Guarnison das sowohl für die Besatzungen als Wachten, benötigte Brennholz in Zeiten herbey geschaffet werden solle.

Im Fall aber wieder Verhoffen und gethanes Versprechen, sich bey einem oder andern angewiesenen Craysse, einiger Saumfahl, wegen Abstattung eines jeden angewiesenen Contingents hervorthun sollte, so ist abgeredet worden, daß solches durch den Herren Reichs-Zeugmeister Wittenberg, in Böhmen dem Herrn General-Commissario Frey-Herrn von Kollowrath, in Mähren dem Herrn Grafen von Rothal, und in Schlesien dem Herrn General-Commissario Gerstorff, als welchen dieser Vergleich und dessen wirkliche Nachlebung so fort intimirt wird, soll angezeigt, und von denenselben die Effectuirung begehret. Bey dergleichen fernern Entstehung aber dasjenige, so von Zeit dieses Vergleichs angewiesen worden, durch erträgliche Execution selbst einzufordern frey gelassen werden solle: „Würden auch diese mildere Executions-Mittel die verpflichtete Nothdurfft nicht erheben, so sollen vorwohlermelbte drey Herren Deputirte jedes Landes, jeder an seinem Ort anderweitig anschaffen, und also an der Monatlichen schuldigen Entrichtung keinen Man gel seyn lassen, gestalt die Königlich-Schwedische Herren Deputirte sich ausdrücklich reserviret, keine Evacuation, ausser richtigen völligen Abtrag dieser Verpflegung, anzufangen, viel weniger zu vollziehen.

lich-Schwedischen Herrn Generalen und Reichs-Zeugmeisters, Herr Arvid Wittenbergs von Döbern, als Gouverneur erst besagter Königlich-Schwedischer Guarnisonen, oder wer sonst an desselben Stelle commandiren wird, und zwar dergestalt, daß jedesmahl die eine Hälfte zc.

Hier folget nach dem alten Auffas der §. der Magazine, wie er hier unten sub Signo * abgefasst ist.

Omissa.

Omissa.

Folget nach dem alten Auffas der hierunter stehende §. Gegen solcher zc. †

Omissa.

Omissa.

begehret werden

einfordern mögen.

Deest.

Hier.

1648.
Dec.

*Hierzu sollen auch die von denen Königlich-Schwedischen hin und wieder bey eingeschaffte Magazinen, zu ihrer freyen, und ungehinderten Disposition verbleiben, mit dem Verabschied, daß, was bey Abführung der Garnisonen übrig seyn wird, restituiret, und in loco gelassen werden solle.

† Gegen solcher Monatlich versprochener und gewisser völliger Entrichtung dieser obgemeldten Summa, sollen an Königlich-Schwedischer Seiten alle bisherige Contributiones, Exactiones, und Erhebungen der Kayserlichen Domainen; wie auch Salz- und Bier-Gefällen, Accisen, Zölle zu Wasser und Land, in Summa, alle Ihre Kayserlichen Majestät Renten und Einkünfte, wie die Nahmen haben mögen, à dato dieser Unterschrift anzurechnen, gänzlich aufgehoben, und sich derselben in keinerlei Weise mehr angemasset werden.

Es sollen auch Ihre Kayserlichen Majestät Beamte bey ihrer Amts-Berrihtung ruhig gelassen werden: Wie dann auch hiernächst von beyden Theilen, solche Disciplin in denen Städten und auf dem Lande gehalten, in gleichen beyderseits untereinander, und mit denen anstossenden sowohl unter denen Herren Gouverneurn, Garnisonen, Commendanten, und andern Hohen und Niedern, Kriegs- und Civil-Bedienten, als gemeinen, alle gute Friedlichkeit gepflogen, die Commercica, Ackerbau, und Posten geruhig und frey also unterhalten werden, daß bey denen Einwohnern und Untertanen zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben, noch die Erhebung ihrer Verpflegung schwehr gemacht, weniger einige Mißthelligkeit oder neue Unruhe durch öffentliche Feindseligkeiten, oder geheime Machinationes, wie die Nahmen haben, und unter was Prætext dieselbe erdacht werden können, verursacht werden;

Gestalt dann disfalls auch beliebet worden, daß keiner, er sey, wer er wolle, ohne Vorwissen und Paß seines Generaln, oder Gouverneurs, unter welches Commando er absonderlich begriffen, in des andern Quartier zu reisen sich unterstehen, oder auf jedes Theils Generaln oder Gouverneurn Verordnung zu gebührender Straffe

Gestalt dann

1648.
Dec.

Erbietern

Omissa

Verpflegung

auf beyden Seiten

Omissa

1648.
Dec.

Straffe gezogen; nicht weniger in andern straffbaren Fällen die Justiz nach jedes theils üblichen Kriegs-Articeln administrirt werden solle; Inmassen dann bewilliget ist, daß beyderseits Rumor-Meistere dergleichen Delinquenten, unter welchem theil sie auch ergriffen werden, zu gefänglicher Haft einlieffern, und denen General-Auditorn alsofort die Notification thun sollen, damit sie alsdann ihrer Parthey überantwortet, und nach üblichen Kriegs-Gebrauch mit ihnen summarie verfahren werde.

Wobey aber ferner ist erinnert worden, falls auf der Herren Generalen und Gouverneur Ordre, und unter derselben beglaubten Daß einige kleine Troupen, oder einzele Officiers, oder gemeine, von einem Ort zum andern, nach erheischender Nothdurfft marchiren, oder auch Nacht-Lager halten werden, solches keineswegs für eine Contravention dieses Vergleichs interpretiret: sondern dieselbe unterwegens mit behuffigem Futter und Mahl, doch ohne kundbaren Ueberfluß, und Verstärkung einiger Insolentien, versehen werden sollen.

Gouverneur oder Commandant
der Plätze

Additur à Cesareis:

Die Archiven sollen auch alsofort nach diesem Schluß, und beyder Theile Ratification restituiret werden. Die Stücke aber, so viel diesen Ort betrifft, vermöge der bey diesem Schluß überschickten Specification bey dem Abzug überlieffert; wie dann auch in denen andern Garnisonen durch beyderseits Deputirte Commissarien ein Inventarium abgefasset werden; Die übrige Stücke, Munition, und was sonst darunter begriffen, sollen mit der Besatzung abzuführen nicht verweigert, auch die Abziehende von des quirtirenden Orts, und über all berührenden Herrschafften, bis zu ihren destinirten Quartieren mit Futter und Mahl, Nacht- und Stall-Lager, auch anderer Nothdurfft ohnvegerlich versehen; Die Abführen aber nicht weiter, als der Friede dictiret, geleistet werden.

Und weilt auch von denen Königlich-Schwedischen Herren Deputirten an-

1648.
Dec.

be

alsobaldt

gezo

1648.
Dec.1648.
Dec.

gezogen worden, daß sie noch einige liqui-
dirte, und accordirte Restanten in die-
sem Königreich, und dessen incorporirten
Länden zu pretendiren hätten, und des-
halb Nichtigkeit zu machen begehret; An
Kaysertlichen Seiten aber dagegen angezo-
gen, daß sie die geringste Wissenschaft
davon nicht trügen, noch einige Macht und
Gewalt hätten, sich dieser Restanten hal-
ber einzulassen, mit Begehren, hierunter zu
acquiesciren: So haben doch die Herren
Schwedische darein nicht verwilligen wol-
len, sondern ihnen dieselbe hiernüt ans-
drücklich vorbehalten, und erinnert, daß
an Kaysertlicher Seiten über solche liqui-
dirte und accordirte Restanten kein Ver-
bot mehr geschehen möchte.

Urkundlich ist dieser Interims-Verg-
leich also geschlossen und unterschrieben,
davon zwey Exemplaria verfertigt, und
jedes theils Herren Deputirten eines davon
zugestellet, und darbey von beyden Theilen
versprochen worden, daß von denen Herren
Committenten die Raticationes inner-
halb vierzehn Tagen sollen eingehohlet wer-
den. Geben Prag den ²³ Dec. 1648.
²³ Jan. 1649.

Der Römisch-Kaysertlichen Maje-
stät Hof-Kriegs-Rath, Cammerer, Gene-
ral über Dero Cavallerie, und bestellter
Obrister zu Ross und Fuß, als von des
Herrn General-Lieut. Duca d' Amalfi
Exc. hierzu gevollmächtigter Deputir-
ter ꝛc.

Conte de Montecuculi

(L. S.)

Der Römisch-Kaysertlichen Majestät
Cammer-Rath, Land-Rechts-Beyßter,
und General-Commissarius im König-
reich Böhme ꝛc. als von des Herrn Ge-
neral-Lieut. Duca d' Amalfi Exc.
hierzu gevollmächtigter Deputirter ꝛc.

Wilhelm Albrecht von
Kolowrath.

(L. S.)

Der Römisch-Kaysertlichen Majestät
würcklicher Reichs-Hof-Rath, und Ge-
neral-Commissarius ꝛc. als von des
Herrn

1649.
Febr.

Herrn General-Lieut. Duca d' Amalfi
Excell. hierzu bevollmächtigter Deputir-
ter etc.

1649.
Febr.

Joachim Friederich, Frey-Herr von
Blumenthal.
(L. S.)

§. III.

Neue Schwür-
rigkeiten, so
auf den Con-
grefs-Orten
sich geäußert.

Unterdessen ereigneten sich an den Con-
grefs-Orten zu Osnabrück und Mün-
ster, sowohl und hauptsächlich wegen der
Ratification des getroffenen Friedens, als
auch anderer Puncten halber, solche große
Schwürigkeiten, daß einige so gar zu zweifeln
ansingen, ob nicht die kaum gedämpfte
Kriegs-Flamme von neuem lichterlose
ausbrechen, und das letzte Uebel ärger werden
möchte, als das erste gewesen, wie ich
solches alles in dem XLIX. und L. Buch
der Westphälischen Friedens-Hand-
lungen, worauf mich Kürze halber beziehe,
umständlich beschrieben habe.

ertheilten, daß sie dieser vor sie tragenden
Vorsorge, die wegen ihrer unerschwing-
lichen Kostbarkeit zu ihrem gänglichen Un-
tergang gereiche, nicht weiter bedürftig
wären, sondern die Friedens-Schlußmäßige
Restitution, ohne zuthun der Schwedi-
schen Soldaten schon freiwillig verrichtet
werden sollte; So half doch solches alles
im geringsten nichts, sondern die Schweden
vermeyneten, sie wären der Deutschen
Vormünder, und müsten ihnen, auch wie-
der ihren eigenen Willen, eine Wohlthat, die
sie selbst noch nicht erkannten, zu erwei-
sen sich bemühen.

Der Schweden
den Absicht
noch eine Weile
in Deutsch-
land zu blei-
ben.

Der Schweden wahre Absicht, wie
der Erfolg hernach deutlich genug gewie-
sen hat, gieng dahin, noch eine weile in
Deutschland zu beharren, und auf die aus-
gestandene Strapazen im Kriege, nun auch
die Früchte des so kostbar und mühsam er-
fochtenen Friedens, hieselbst mit zu genie-
ßen. Damit sie aber einen, wenigstens
dem Schein nach, hinlänglichen Vorwand
dazu haben möchten; wendeten sie vor,
daß es wieder die Glorie der Erone
Schweden lauffe, auch bey der Nachkom-
menschaft nimmermehr zu verantworten
stünde, wann sie ihre Völkler aus Deutsch-
land ziehen, und die eroberten Plätze wie-
der hergeben sollten, ehe und bevor die Re-
stitution alles dessen, in Geiſt und
Weltlichen an die gravirte Stände und
andere Personen, würcklich geschehen sey,
um derentwillen eben der langwiehrige kost-
bare Krieg, welchen GUSTAVUS der
Grosse mit seinem eignen Königlichem Blut
bestätiget und gleichsam besiegelt habe,
geführt worden sey. Und obgleich die
Deutschen Reichs-Stände vielfältig, und
aus wahren Herzens-Grund, münd- und
schriftlich denen Schweden die Versiche-

Da nun das frühe Jahr herben zu rü-
cken begunnte, auch endlich nach vielen Auf-
zug und gemachten Einwürffen, am 7.
Febr. die Friedens-Ratificationes aller
interessirten kriegenden Häupter, auf
heftige Instanz der Reichs-Stände, aus-
gewechselt worden waren; So hielt der
Schwedische GENERALISSIMUS nebst
dem Feld-Marschall CARL GUSTAV
WRANGEL, mit den Schwedischen Frie-
dens-Gesandten, Grafen OXENSTIERNA
und SALVIO, im Monat Februarij,
eine Conferenz in der Stadt Minden,
wie etwa die Sache anzugreifen seyn
möchte, daß alles, nach der Schwedischen
Intention zur Execution gebracht wer-
den möchte. Das Resultat gieng endlich
dahin, daß ante Restitutionem Gravato-
rum, weder die Exauctoratio noch Eva-
cuatio, mit Bestand vorgenommen wer-
den könnten, welches die Schwedischen
Plenipotentiarii denen, an den Con-
grefs-Orten noch versammelt, gewesenem
Gesandtschaften hinterbringen mußten, wie
die sub N. I. anliegende Relation von sol-
cher Mindischen Conferenz in mehrern
zu vernehmen giebt.

Conferenz
zwischen den
Schwedischen
Generalissim
mo und den
Schwedischen
Gesandten
zu Minden.

Derselben
dazu ge-
brauchter
Vorwand.

N. I.